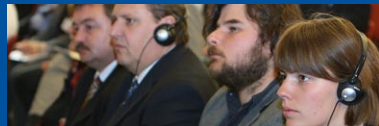


FEDERAL UNION OF EUROPEAN NATIONALITIES  
FEDERATION OF EUROPEAN NATIONALITIES  
Федералистский Союз Европейских Народностей



# DAS RECHT AUF INFORMATION UND EIGENE MEDIEN

der autochthonen, nationalen  
Minderheiten / Volksgruppen in Europa

Pécs/Fünfkirchen  
2008





## Federal Union of European Nationalities

### **Das Recht auf Information und eigene Medien**

#### **Empfehlungen**

53. FUEV-Kongress vom 22.-24.05.2008 in Pécs/Fünfkirchen (Ungarn)

In Zusammenarbeit der FUEV (Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen) mit dem Mercator Institute for Media, Culture and Languages, Prifysgol Aberystwyth University, Cymru /Wales.

Heinrich Schultz, Mareike Watolla, Susann Schenk, Jan Diedrichsen (FUEV),  
Elin Haf Gruffydd Jones und Rebecca Williams (Mercator Media).

Mit Dank an die Arbeitsgruppe Empfehlungen sowie Andrea Kunsemüller und Frank de Boer.

Die FUEV ist der größte europäische Dachverband der autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen in Europa.

#### **Präsident:**

Hans Heinrich Hansen

#### **Herausgegeben:**

FUEV-Generalsekretariat  
Schiffbrücke 41  
D-24939 Flensburg

[www.fuen.org](http://www.fuen.org)  
[info@fuen.org](mailto:info@fuen.org)

Layout: Roald Christesen

Zum Download abrufbar unter [www.fuen.org](http://www.fuen.org)

1. Auflage September 2008

Das Recht auf Information und eigene Medien der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa kann unter Angabe der Quelle frei verwendet werden.

# VORWORT

Die FUEV (Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen) – der größte europäische Dachverband der autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen –, verabschiedete 2006 gemeinsam mit der JEV (Jugend Europäischer Volksgruppen) die

**„Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen in Europa“.**

Die Charta – als politisches Grundsatzdokument – stellt das Selbstverständnis, die Grundprinzipien und die Grundrechte der europäischen Minderheiten sowie politische Forderungen und Handlungsempfehlungen zum Minderheitenschutz dar. Die Charta hebt den positiven Beitrag der Minderheiten zur sprachlichen und kulturellen Vielfalt sowie zum Aufbau einer europäischen Zivilgesellschaft hervor.

In Fortführung der Verabschiedung der Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen in Europa hat sich die FUEV zur jährlichen Auswahl und Bearbeitung eines der Grundrechte entschieden.

Zielsetzung ist es, ergänzend zur Charta, ein anwendbares Kompendium des Minderheitenschutzes in Europa zu erarbeiten. Leitend dabei ist der Gedanke, dass nur die Kenntnis der eigenen Rechte den Angehörigen der autochthonen, nationalen Minderheiten deren praktische Anwendung, zeitgemäße Ausgestaltung und Weiterentwicklung ermöglicht. Dies ist die Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung der autochthonen, nationalen Minderheiten, ihrer Identität, der oftmals vom Aussterben bedrohten Sprachen, ihre Kultur, Eigenart, Überlieferung und Traditionen - als unwiederbringliches Erbe und Wert eines vielfältigen und mehrsprachigen Europas.

Nach der Verabschiedung der Charta 2006 in Bautzen/Budyšin und der Bearbeitung des Rechts auf Bildung in Tallinn 2007, steht das Jahr 2008 ganz im Zeichen der Medien.

Medien haben im 21. Jahrhundert einen entscheidenden Einfluss auf die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung. Mit Blick auf die neuen Anforderungen der Mediengesellschaft und der rasanten Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie ist es erklärtes Ziel der autochthonen, nationalen Minderheiten, an diesen Entwicklungen teil zu haben und sie positiv für sich zu nutzen.

Die Empfehlungen zur zeitgemäßen Umsetzung des Rechts auf Information und eigene Medien wurde zusammen mit den Experten von MERCATOR MEDIA Wales erarbeitet und dem FUEV-Kongress 2008 in Pécs / Fünfkirchen vorgelegt.

Pécs/Fünfkirchen/Ungarn, September 2008

# EMPFEHLUNGEN:

## Das Recht auf Informationen und eigene Medien

### **Unter Berufung auf,**

die 2006 von der FUEV (Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen) und der JEV (Jugend Europäischer Volksgruppen) beschlossenen **Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen in Europa** und dem darin verankerten Selbstverständnis der europäischen Minderheiten, den Grundprinzipien und Grundrechten sowie den politischen Forderungen und Handlungsempfehlungen,

### **Unter Berufung auf,**

die in den völkerrechtlichen und politischen Dokumenten verankerten **allgemeinen Menschenrechten und Grundfreiheiten,**

### **sowie unter Berufung auf**

folgende **völkerrechtliche und politische Dokumente, das Recht auf Information und eigene Medien und die europäischen Minderheiten betreffend,**

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte AEMR; UNO, 1948 - §19, §22, §27,
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Europarat, 1950 - §10
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; UNO, 1966 - §15
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, UNO, 1966 - §19, §27
- Erklärung über die freie Meinungsäußerung und -verbreitung, Europarat, 1982 - §II
- Allgemeine Bemerkung 18 der Diskriminierungsverbote, Ausschuss für Menschenrechte, UNO, 1989
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes; UNO, 1989 - §17, §29
- Abschlussdokument der Wiener Konferenz, KSZE/ OSZE 1989 - §45, §59
- Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, KSZE/ OSZE, 1990 - §9, §10, §32, §33
- Dokument des Krakauer Symposiums über das kulturelle Erbe der KSZE-Teilnehmerstaaten, KSZE/ OSZE, 1991 – para.6
- Bericht des KSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten, Genf, KSZE/ OSZE, 1991
- Erklärung über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, UNO, 1992
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Europarat, 1992 - §7, §11, §12
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten; Europarat, 1995 - §9, §17
- Oslo-Empfehlungen über die sprachlichen Rechte nationaler Minderheiten,

- Hoher Kommissar für nationale Minderheiten der OSZE, 1998 - §8, §9, §11
- Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, Europarat, 1989, geändert 1998 – insbesondere §10(3), §10a
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Europäische Union, 2000 - §11
- Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt, UNESCO, 2001
- Leitlinien zur Verwendung von Minderheitensprachen in den Rundfunkmedien, Hoher Kommissar für nationale Minderheiten der OSZE, 2003
- Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, UNESCO, 2005
- Internationale Mechanismen zur Förderung der freien Meinungsäußerung: Joint Declaration on Diversity in Broadcasting, UNO, OSZE, OAS, ACHPR, 2007
- Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, UNO, 2007 – insbesondere §16
- Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität 2007/65/EC, Europäische Union, (Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“) 1989, geändert 1997, geändert (und umbenannt) 2007 - §2a.

**formuliert die FUEV das Recht auf Medien sowie dessen Ausgestaltung für Angehörige der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa unter Beachtung der jeweiligen minderheitenspezifischen Kontexte wie folgt:**

## RECHT AUF MEDIEN

**Das Recht auf Medien ist ein Grundrecht eines jeden Bürgers, der in einer offenen und demokratischen Gesellschaft lebt.**

## ZIELE

- Medien sind ein wesentlicher Teil der Gewährleistung der Meinungsfreiheit in einer offenen und demokratischen Gesellschaft.
- Medien sind ein wesentlicher Teil der Gewährleistung der Rechte der autochthonen, nationalen Minderheiten und der Bewahrung, Entwicklung und Förderung der Identität, Sprache, Kultur und Eigenart.
- Medienpluralismus und Mehrsprachigkeit sind wesentliche Bestandteile bei der Sicherung kultureller Vielfalt und tragen zur Toleranz, Akzeptanz, Respekt, gegenseitigem Verständnis und dem Austausch zwischen verschiedenen Gemeinschaften bei.
- Das Recht auf angemessenen Zugang zu Medien für die Mitglieder autochthoner, nationaler Minderheiten beinhaltet das Recht, eigene Medien herzustellen und zu produzieren und auch durch Andere produzierte Medieninhalte zu empfangen.
- Minderheiten haben ein Recht auf diskriminierungsfreie Berichterstattung in allen Medien (öffentlichen, privat-kommerziellen und nichtkommerziellen). Öffentlich-rechtliche Medien tragen gegenüber den Minderheiten eine besondere

Verantwortung dafür, dass die Repräsentanz der autochthonen, nationalen Minderheiten in den Organisationen der Medien sowie die Nicht-Diskriminierung in Hinblick auf den Inhalt gewährleistet ist.

## **VERWIRKLICHUNG DES RECHTS AUF MEDIEN UND INFORMATION**

Für die Verwirklichung des Rechts auf Medien auf der Grundlage der Chancengleichheit müssen Medien und Informationen für alle verfügbar, zugänglich, annehmbar und anwendbar gestaltet werden.

## **MEDIEN IM 21. JAHRHUNDERT / INTERNATIONALE STANDARDS UND ANWENDUNGEN VON MEDIEN**

Medien des 21. Jahrhunderts bilden einen wesentlichen Teil der Entwicklung sozialer Zusammenhänge über Gemeinschaften hinweg und gewährleisten die freie Meinungsäußerung von Einzelpersonen und Bürgern.

Medien operieren heutzutage in einem Zeitalter der Konvergenz, in der alte und neue Medienformen von Organisationen und Einzelpersonen gleichermaßen genutzt werden, um alle möglichen Formen von Informationen und Wissen zu vermitteln. Medien schließen die Herausgabe von gedruckten Zeitungen, Zeitschriften und anderen Printerzeugnissen wie z.B. Bücher, Radio- und Fernsehsendungen, Filme, Webcasting und andere Formen elektronischer Kommunikation ein. Die Medienkonvergenz hat die Medienformen nicht nur verändert, sondern auch die Grenzen zwischen der Rolle des Produzenten und der Rolle des Empfängers verwischt.

Obwohl der Einzelne heute Medien leichter herstellen kann als früher, ist die öffentliche Bereitstellung von Ressourcen für die Herstellung und Verbreitung von Medien noch immer ein wichtiges Thema. Alle Gemeinschaften müssen Zugang zu Medieneinrichtungen haben.

Regulierungssysteme müssen offen, transparent und fair sein.

# MEDIEN UND MINDERHEITEN

Medien sind ein wesentlicher Bestandteil des Minderheitenschutzes und der Minderheitenförderung.

Medien tragen dazu bei, die Identität von Angehörigen der autochthonen, nationalen Minderheiten zu stärken und im Sinne einer kritischen Auseinandersetzung mit den Werten und Traditionen der Minderheiten zu fördern. Medien schaffen eine wichtige Voraussetzung, dass die Angehörigen der autochthonen, nationalen Minderheiten, ihre Identität, Kultur, Sprache, Geschichte, Eigenart, Traditionen, kulturelles Erbe und Überlieferung bewahren, pflegen und weiterentwickeln können.

Medien sind unverzichtbare Bausteine für den Erhalt und die Anpassung der Minderheiten-Sprachen an eine moderne Gesellschaft. Unter anderem tragen sie bei zur Stimulierung des Verstehens von verschiedenen Varianten einer Sprache, der Verbreitung und Anwendung neuer Wörter und der Ausbildung der Sprach-, Schreib- und Lesefertigkeit bei.

Es ist Aufgabe des Staates, den freien Zugang zu Medien zu ermöglichen, die Medien für alle – Minderheiten eingeschlossen – zur Verfügung zu stellen und ihre Anwendbarkeit zu garantieren. Darüber hinaus muss den Minderheiten die Möglichkeit gegeben werden, eigene Medien zu entwickeln und die Integration in die Mehrheitsmedien zu erleichtern. Medien müssen ihre Inhalte diskriminierungsfrei gestalten.

**Um das Recht auf Medien und den damit verbundenen Medienzielen auf dem Hintergrund der spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten sowie den Medientraditionen und regionalen Besonderheiten jeder einzelnen autochthonen, nationalen Minderheit entsprechend, zeitgemäß und auf Grundlage internationaler Rechtsdokumente und geltender internationaler Medienstandards ausgestalten zu können, unterstreicht die FUEV:**

## RATIFIZIERUNG UND UMSETZUNG DER RECHTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

**Dringend erforderlich für die Anwendung des Rechts auf Medien sind:**

- die Ratifizierung und im Sinne der Minderheit zeitgemäße und vollständige Umsetzung völkerrechtlicher Dokumente, vor allem des Rahmenübereinkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates durch die jeweiligen Staaten.
- die Interpretation von bereits bestehenden Texten um den Aspekt der neuen Medien zu erweitern - vor allem im Bereich des Berichts- und Monitoring-Verfahrens.
- der Einbezug aller Medien in neue rechtliche Verpflichtungen, die sich mit Medienformen beschäftigen.

### **In diesem Zusammenhang ergeht die Aufforderung der FUEV:**

- an alle Staaten die Grundsätze, Verpflichtungen und Maßnahmen der Dokumente für alle Minderheiten im Land umzusetzen.
- an die Interessenvertretungen der autochthonen, nationalen Minderheiten kontinuierlich die vorhandenen Möglichkeiten zur Teilnahme an den Monitoringprozessen zu nutzen und zum transparenten Berichtswesen beizutragen.

## **MEDIENKONVERGENZ UND GANZHEITLICHER ANSATZ**

Entsprechend geltender internationaler Medienstandards und -anwendungen hat sich die Gestaltung der Mediensysteme der autochthonen, nationalen Minderheiten an dem Grundsatz der Medienkonvergenz im Hinblick auf den Zugang zu Inhalten, Produktionen und der Verbreitung zu orientieren.

Medien umfassen somit folgende Medienbereiche:

- i. Gedruckte Zeitungen und Zeitschriften sowie andere Druckerzeugnisse
- ii. Fernseh- und Radiosendungen – digital und analog, über Satellit und Kabel
- iii. Fernseh- und Radio-Webcasting und -Podcasting
- iv. Onlineausgaben von Zeitungen und Zeitschriften
- v. Online-Multimediasseiten (einschließlich Blogs, Social Networking usw.)
- vi. Filme

und werden von den Folgenden hergestellt:

- i. Bürgern und Einzelpersonen
- ii. Gesellschaftsgruppen und -verbänden
- iii. Kommerziellen Betreibern und Betreibern aus dem privaten Sektor
- iv. Öffentlichen Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen.

Mediensysteme sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Minderheit gemäß den folgenden Kriterien zu gestalten:

**Verfügbarkeit:** Medien müssen den autochthonen, nationalen Minderheiten in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen – im Hinblick auf das Ergebnis (Audio, audiovisuell, Text), der Anwendungen (Plattformen, die Sendungen, Web, Druckmedien, digitales Audio usw. enthalten) und Quellen (verschiedene Anbieter und Medienbetreiber) sowie Inhalten mit einer Vielfalt an Genres (Nachrichten, Fiktion, Kinder usw.). Professionelle Ausbildungen und Karrieremöglichkeiten müssen den autochthonen, nationalen Minderheiten Europas im Mediensektor zur Verfügung stehen.

**Zugänglichkeit:** Allen autochthonen, nationalen Minderheiten ist der leichte und angemessene Zugang zu Medien in ihrer Sprache zu gewährleisten, wenn diese in ihrem eigenen oder einem Nachbarland produziert werden. Aufgrund der sich entwickel-



den digitalen Technologien und der steigenden Zahl von Plattformen ist der gleiche Zugang zu allen Plattformen und Anwendungen wichtig. In der digitalen Welt müssen Minderheiten die Rechte auf Medien behalten, die Sie bereits analog besessen haben.

**Annehmbarkeit:** Die Inhalte und der Zugang zu Medien müssen qualitativ hochwertig sein. Es müssen Originalproduktionen und nicht nur Übersetzungen (von Texten und audiovisuellen Inhalten) gefördert werden. Es muss möglich sein, sich mit allen Themen zu beschäftigen und nicht nur mit lokalen Themen oder bestimmten Inhalten.

**Anwendbarkeit:** Medien sind ein besonders dynamischer Bereich, und die kommunikativen Bedürfnisse von Minderheiten sind nicht anders als die der Mehrheitsbevölkerungen. Medienrechte und -bestimmungen müssen sich an die Erfordernisse der sich ständig verändernden Medienlandschaft anpassen und zeitgemäß gestaltet werden.

Medieninhalte für die autochthonen, nationalen Minderheiten müssen auch die Vertretung in den etablierten Medien und Medien der Mehrheitsbevölkerung des jeweiligen Staates umfassen. Themen des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz werden sowohl anhand von Medien der Mehrheitsbevölkerungen als auch der Minderheiten vermittelt. In die Ausgestaltung der Mediensysteme ist die direkte Einbindung der betroffenen autochthonen, nationalen Minderheit und ihrer Interessenorganisationen zu gewährleisten. Das Mediensystem ist entsprechend der Kriterien zu überprüfen, auszurichten und zu evaluieren.

Medien tragen eine besondere Verantwortung bei der Konstruktion des Bildes über autochthone, nationale Minderheiten. Eine stigmatisierende Berichterstattung über nationale Minderheiten in den Medien trägt wesentlich dazu bei, dass negative Klischees über Minderheiten verbreitet werden. Deshalb müssen Medien generell diskriminierungsfrei gestaltet werden.

**Für die Erreichung der Medienzeile sind entsprechende Rahmenbedingungen zu gewährleisten:**

- Bewahrung von bestehenden Medienbestimmungen
- Mit- und Selbstbestimmung in Medienangelegenheiten
- Entwicklung eigener Medieninstitutionen
- Repräsentation in Mehrheitsmedien/etablierten Medien
- Ressourcen für die Entwicklung von Inhalten
- Ausbildung von qualifiziertem Personal
- Gesamtanalyse der Umsetzungen des Rechts auf Medien in den jeweiligen Minderheiten
- Verbot diskriminierender Medieninhalte in Form einer EU-Richtlinie

## BESTEHENDE MEDIENBESTIMMUNGEN

Die bestehenden Medienbestimmungen und Medieneinrichtungen müssen bewahrt und dabei den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Voraussetzung dafür ist:

1. Die Verfügbarkeit und den Zugang zu Medien in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Minderheiten sicher zu stellen.
2. Das Recht auf öffentliche und / oder private Medieneinrichtungen.
3. Die unentgeltliche Nutzung von Medien in der eigenen Sprache oder zu einem angemessenen, mit den Medien der Mehrheitsbevölkerung vergleichbaren Preis.
4. Die Gestaltung der Medieneinrichtungen unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Minderheiten,
  - i) kleinere Medieneinrichtungen in Abhängigkeit von der sozioökonomischen und demographischen Situation
  - ii) Höhere Kosten wegen des kleineren Verbreitungsgrades und Empfängerkreises.
5. Die Sicherstellung, dass Medien-Einrichtungen adäquate finanzielle Ressourcen haben, um Gleichheit zu erzeugen. Dies gilt sowohl in Hinblick auf Medienbestimmungen für die Minderheiten im Geiste der Nicht-Diskriminierung als auch bezüglich des Zugangs und der Verfügbarkeit.

## MIT- UND SELBSTBESTIMMUNG IN MEDIENANGELEGENHEITEN

Um den Zielen im Bereich der Medien entsprechen und das Recht auf Medien bei Minderheiten sichern zu können, ist die Beteiligung der Minderheiten und das Recht auf Mit- und Selbstbestimmung in Medienangelegenheiten unerlässlich.

Das Recht *auf angepasste Formen der Selbstverwaltung und der kulturellen Autonomie* ist eines der Grundrechte der autochthonen, nationalen Minderheiten.

Mit- und Selbstbestimmung in Medienangelegenheiten ist Voraussetzung für die ganzheitliche Ausgestaltung entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Minderheit.

Die Mit- und Selbstbestimmung sollte vor allem im Bereich der Medieninhalte und -ziele sowie der Rahmenbedingungen angewandt werden.

## ENTWICKLUNG EIGENER MEDIENEINRICHTUNGEN

Die Entwicklung eigener Medien und die Teilhabe an diesen Medien durch die Angehörigen der Minderheiten, sind ein wesentlicher Aspekt, um geeignete Medienangebote und -institutionen zu schaffen.

Eigene Medieneinrichtungen sollten Folgendes enthalten:

1. die Etablierung von Regulierungseinrichtungen innerhalb der autochthonen, nationalen Minderheiten zur Regulierung von Medienbesitz, Strukturen und Inhalten, wo nötig;
2. Zeitungen, Zeitschriften oder gedruckten sowie textbasierten Medien für die Präsenz des geschriebenen Wortes in den Medien,
3. mündliche Medien (Radio) als ein Kommunikationsmittel für Minderheiten,
4. audiovisuelle Medien (Fernsehen, Filme usw.) als ein Kommunikationsmittel für Minderheiten,
5. Onlinemedien sowie traditionelle Medienformen,
6. die Entwicklung von Gemeinschaftsmedien sowie anderer Medienebenen.

### **Repräsentation in den Mehrheits-/Mainstream-Medien**

Mediensysteme arbeiten auf staatlicher und überstaatlicher Ebene sowie auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, des sozialen Zusammenhalts und der Toleranz ist es notwendig, das Medienverhältnis zwischen Mehrheits- und Minderheitenbevölkerung zu entwickeln, damit Folgendes gewährleistet ist:

1. Dort, wo Regulierungseinrichtungen für die Kontrolle von Inhalten und Strukturen von Minderheitenmedien verantwortlich sind, sollten sie die Minderheitengemeinschaft repräsentieren und die Mitglieder solcher Einrichtungen sollten ein Wissen über die autochthone, nationale Minderheit und ihre Sprache usw. mitbringen.
2. Die Errichtung von bestimmten Medien in der Sprache der autochthonen, nationalen Minderheit sollte nicht die Entwicklung der Vertretung von Minderheiten in den Medien der Mehrheitsbevölkerung ausschließen:
  - i) hinsichtlich der Inhalte und Ergebnisse, die kontrolliert werden sollen, muss gewährleistet werden, dass die autochthonen, nationalen Minderheiten in den audiovisuellen Medien und Textmedien ordnungsgemäß vertreten sind (z.B. in Fernsehsendungen)
  - ii) hinsichtlich der Strukturen, die durch die dafür zuständigen Gremien kontrolliert werden sollen, muss sichergestellt werden, dass die Produktion der autochthonen, nationalen Minderheiten an die Mehrheitsbevölkerungen weiterverbreitet wird, z.B. dass Einzelpersonen und Firmen Sendungen für die Mehrheitsbevölkerung oder die Sender der Mehrheitsbevölkerung produzieren können.

## **RESSOURCEN FÜR DIE ENTWICKLUNG VON INHALTEN**

Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt und der Zugang zu ihnen sichergestellt werden, damit die Medieninhalte von und für Minderheiten der modernen Kommunikation entspricht.

1. Die Verfügbarkeit von Mitteln, die die Produktion von qualitativ hochwertigem, audiovisuellem Originalmaterial durch die Minderheit ermöglicht.
2. Die Verfügbarkeit einer elektronischen Sprachinfrastruktur (z.B. Rechtschreibprüfungen, elektronische Wörterbücher usw.) können alle sprachlichen Funktionen wie beispielsweise direkte Untertitel unterstützen.
3. Die Verfügbarkeit von zusätzlichen Ressourcen für Übersetzungen, falls dies nötig ist, z.B. wenn Nachrichtenagenturen Informationen nicht in der Minderheitensprache anbieten.
4. Die Verfügbarkeit von Mitteln zur Sicherstellung der Vielfalt auf kleinen Märkten.
5. Die Verfügbarkeit von Mitteln zur Sicherstellung teurer Medienformen auf kleinen Märkten, um ein breites Spektrum an Genres zu gewährleisten.
6. Die Verfügbarkeit von Mitteln zur Sicherstellung des Zugangs von neuen Akteuren zur Medienindustrie, um Kreativität und Innovation zu fördern.

## AUSBILDUNG VON QUALIFIZIERTEM PERSONAL

Medieninhalte werden in zunehmendem Maße sowohl von Individuen als auch von Organisationen produziert. Es ist wichtig, dass Inhaltsproduzenten in ihrem Tätigkeitsbereich entsprechend ausgebildet werden.

1. Die Ausbildung von Medienfachkräften (Journalisten, Kamera, Techniker usw.) muss in der Sprache der Minderheiten ermöglicht werden und sollte auf die Bedürfnisse der Medienindustrie der Minderheit ausgerichtet sein.
2. Staatliche Ausbildungseinrichtungen müssen sicherstellen, dass ihre Strukturen, die Bedürfnisse der Minderheiten und ihrer Medien widerspiegeln.
3. Die Medienausbildung im Minderheitenkontext muss sich den Bedürfnissen der Gemeinschaft und der Gesellschaft anpassen und muss genauso progressiv sein wie die der Mehrheitsbevölkerung.
4. Medienkompetenz muss als Priorität in anderen Bereichen wie Ausbildung und öffentliche Information betrachtet werden und muss die Minderheiten einschließen.